

Gutachten zum konsekutiven Master-Studiengang „Rechtspsychologie“ an der SRH Hochschule Heidelberg

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der SRH Hochschule Heidelberg eingereichten Master-Studiengangs „Rechtspsychologie“ (Vollzeit) fand am 13.03.2012 in Heidelberg gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Master-Studiengangs „Forensische Soziale Arbeit“ statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertretung der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Petra Hänert, Medical School Hamburg

Herr Prof. Dr. Michael Lindenberg, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, Hamburg

als Vertretung der Berufspraxis:

Herr PD Dr. Günter Hinrichs, Universitätsklinikum Schleswig- Holstein, Kiel (*Herr Hinrichs konnte an der Begutachtung wegen Erkrankung kurzfristig nicht teilnehmen*)

Frau Dr. Tina Steitz, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Abteilung Strafvollzug, Mainz

als Vertretung der Studierenden:

Herr Fabian Kötsche, Fachhochschule Jena

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

Der von der SRH Hochschule Heidelberg, Fakultät für Angewandte Psychologie, angebotene Studiengang „Rechtspsychologie“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert, das in 24 Monaten Regelstudienzeit absolviert wird. Der Gesamt-Workload im Studiengang beträgt 3.000 Stunden und gliedert sich in 770 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule und 2.230 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 11 Module gegliedert und wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Erststudiums in den Studiengängen Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Gesundheitspsychologie oder Angewandte Psychologie mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser. Absolventen von vergleichbaren psychologischen Studiengängen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Zudem ist ein hochschuleigenes Auswahlverfahren zu absolvieren und ein Motivationsschreiben für den Studiengang vorzulegen. Dem Studiengang stehen pro Kohorte 15 Studienplätze pro Studienjahr zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2012/2013.

III. Gutachten

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifizierung empfiehlt die Gutachtergruppe die Überprüfung der Studiengangsbezeichnung bzw. die Überarbeitung des Curriculums zur Stärkung der Anteile der forensischen Psychologie im Studiengang. Weiter wird empfohlen, die Formulierung im Modul 10 dahingehend zu überprüfen, ob eine gutachterliche Expertise im Familienrecht und der Aussagepsychologie innerhalb des Modulumfangs erreicht werden kann. Darüber hinaus entsprechen die Qualifikationsziele den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Modulbeschreibungen empfiehlt die Gutachtergruppe, die Kompetenzbeschreibung in den jeweiligen Modulen deutlicher zu konturieren.

3. Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Praktikumsordnung für den Studiengang zu erstellen und einzureichen. Unter Berücksichtigung der unter Kriterium 1 gegebenen Hinweise entspricht das Studiengangskonzept darüber hinaus den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Eine studiengangsbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist nicht vorgesehen.

7. Ausstattung

Die Ausstattung entspricht aus den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und werden nach erfolgreicher Akkreditierung veröffentlicht.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule hat Prozesse und Verfahren etabliert, die gewährleisten, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang wird in Vollzeit angeboten. Das Kriterium hat in diesem Studiengang keine Relevanz.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.